

38. § 13 der Personalausweisordnung vom 23. September 1963 (GBl. II S. 700) erhält folgende Fassung:

»§ 13

- (1) Wer vorsätzlich
- a) seinen Personalausweis anderen Personen zum Mißbrauch überläßt, einen Personalausweis unberechtigt besitzt oder verwendet oder unter falschen Angaben beantragt
 - b) mehr als einen für seine Person ausgestellten Personalausweis besitzt
 - c) als Staatsbürger der Deutschen Demokratischen Republik mit ständigem Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik Personaldokumente der westdeutschen Bundesrepublik oder der selbständigen politischen Einheit Westberlins besitzt
 - d) als Staatsbürger der Deutschen Demokratischen Republik den Besitz von Personaldokumenten anderer Staaten nicht meldet
 - e) Personen beherbergt oder mit Personen ein Arbeitsrechtsverhältnis eingeht, die keinen gültigen Personalausweis oder andere Dokumente besitzen, die zum Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik berechtigen

wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder öffentlichem Tadel bestraft.

- (2) Der Versuch ist strafbar.

1964

39. § 6 der Verordnung vom 19. März 1964 zum Schutze der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II S. 255) in der Fassung der Verordnung vom 6. Oktober 1965 zur Änderung dieser Verordnung (GBl. II S. 715) erhält folgende Fassung:

„§6

(1) Wer vorsätzlich gegen die zur Durchführung dieser Verordnung erlassenen Anordnungen verstößt, insbesondere wer

1. die zur Sicherung und Markierung der Staatsgrenze und der Grenzgebiete errichteten Anlagen und Zeichen beschädigt oder zerstört
2. div für das Grenzgebiet festgelegten besonderen Registrier-, Einreise- und Aufenthaltsbestimmungen nicht einhält oder unrichtige Angaben zur Erlangung entsprechender Genehmigungen macht
3. unberechtigt über die Staatsgrenze Nachrichten oder Gegenstände austauscht oder andere Dienste leistet
4. innerhalb von Schutzstreifen unbefugt fotografiert, filmt, Vermessungs- und topographische Arbeiten durchführt oder Skizzen anfertigt
5. im Grenzgebiet genehmigungspflichtige Arbeiten sowie Bauarbeiten ohne Genehmigung ausführt